

03.04.89

AS - Wi**Verordnung**

des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Verordnung über die Zahlung, Weiterleitung, Abrechnung und
Abstimmung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags
(Beitragszahlungsverordnung)

A. Zielsetzung

Im Rahmen der im Vierten Buch Sozialgesetzbuch enthaltenen Ermächtigungen sind Regelungen darüber erforderlich,

1. zu welchem Zeitpunkt die vom Arbeitgeber gezahlten Pflichtbeiträge zur Kranken- und Rentenversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit als eingezahlt gelten, in welcher Reihenfolge eine Schuld des Arbeitgebers getilgt wird und welche Zahlungsmittel verwendet werden dürfen,
2. wann und in welcher Form die Beiträge von den Krankenkassen an die Träger der Rentenversicherung und die Bundesanstalt für Arbeit weiterzuleiten und abzurechnen sind und
3. wie diese Beiträge mit den vom Arbeitgeber gemeldeten Arbeitsentgelten abzustimmen sind.

B. Lösung

Folgendes soll geregelt werden:

1. Als Tag der Zahlung des Arbeitgebers wird der Tag der Wertstellung zugunsten der Krankenkasse bestimmt. Der Arbeitgeber kann bestimmen, welche Schuld durch seine Zahlung

- 2 -

getilgt werden soll. Trifft er keine Bestimmung, werden vorrangig die Auslagen der Krankenkasse und die Beiträge getilgt.

2. Arbeitstäglich durch Überweisung weiterzuleiten sind stets die bei der Krankenkasse gebuchten Beiträge, die bis zum 20. des folgenden Monats mit dem Empfänger abzurechnen sind.
3. Es werden die für die von den Krankenkassen durchzuführende Abstimmung erforderlichen Berechnungsgrößen definiert, ihre Berechnung vorgeschrieben und bestimmte Abweichungen, die bei einer Globalabstimmung unvermeidlich sind, zugelassen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden entstehen keine Kosten. Keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau.

Bundesrat

Drucksache 170/89

03.04.89

AS - Wi

Verordnung

des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Verordnung über die Zahlung, Weiterleitung, Abrechnung und
Abstimmung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags
(Beitragszahlungsverordnung)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (311) - 814 07 - Be 123/89

Bonn, den 3. April 1989

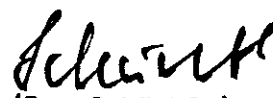
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung zu erlassende

Verordnung über die Zahlung, Weiterleitung,
Abrechnung und Abstimmung des Gesamtsozial-
versicherungsbeitrags (Beitragszahlungsver-
ordnung)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Dr. Schäuble)

Verordnung

Über die Zahlung, Weiterleitung, Abrechnung
und Abstimmung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags
(Beitragszahlungsverordnung)

Vom

Auf Grund des § 28 n Nr. 2 bis 4 des Vierten Buches Sozial-
gesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976,
BGBl. I S. 3845), der durch Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom
20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2330) eingefügt worden ist,
wird verordnet:

Erster Abschnitt
Zahlungen des Arbeitgebers

§ 1

Tag der Zahlung, Zahlungsmittel

(1) Die Zahlungen des Arbeitgebers oder sonstiger Zahlungs-
pflichtiger sind an die zuständige Einzugsstelle zu leisten.
Als Tag der Zahlung gilt

1. bei Barzahlung der Tag des Geldeingangs,
2. bei Zahlung durch Scheck, bei Überweisung oder Einzahlung
auf ein Konto der Einzugsstelle sowie bei Vorliegen einer
Einzugsermächtigung der Tag der Wertstellung zugunsten
der Einzugsstelle. Bei rückwirkend vorgenommener Wertstel-
lung gilt der Buchungstag der Einzugsstelle als Tag der
Zahlung.

(2) Zahlungen in fremder Währung und durch Wechsel sind
nicht zugelassen.

(3) In den Fällen des § 28 f Abs. 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch tritt an die Stelle der Einzugsstelle im Sinne des Absatzes 1 und des § 3 Abs. 1 Satz 1, 2, 4 und 5 der Verband.

§ 2

Reihenfolge der Tilgung

Schuldet der Arbeitgeber oder ein sonstiger Zahlungspflichtiger Auslagen der Einzugsstelle, Gesamtsozialversicherungsbeiträge, Säumniszuschläge, Zinsen, Geldbußen oder Zwangsgelder, kann er bei der Zahlung bestimmen, welche Schuld getilgt werden soll. Trifft der Arbeitgeber keine Bestimmung, werden die Schulden in der in Satz 1 genannten Reihenfolge getilgt. Innerhalb der gleichen Schuldenart werden die einzelnen Schulden nach ihrer Fälligkeit, bei gleichzeitiger Fälligkeit anteilmäßig getilgt.

Zweiter Abschnitt

Weiterleitung und Abrechnung durch die Einzugsstelle

§ 3

Weiterleitung

(1) Die Einzugsstelle hat an jedem Arbeitstag Aufträge zur Überweisung der nach § 28 k Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch weiterzuleitenden Beträge zu erteilen. In die Aufträge sind jeweils die an diesem Arbeitstag bei der Einzugsstelle gebuchten Beträge zu übernehmen; gebuchte Beträge mit einer späteren Wertstellung sind in die Aufträge zu übernehmen, die für den Tag der Wertstellung erteilt werden. Einzugsstellen mit dezentralem Beitragseinzug haben die Beträge zentral weiterzuleiten; das Nähere über die Weiterleitung ist zwischen den Beteiligten zu vereinbaren. Solange der an einen Zahlungsempfänger weiterzuleitende Betrag fünftausend Deutsche Mark nicht erreicht, kann er am Ende des Kalendermonats überwiesen werden. Ergibt sich am Monatsende eine Unter- oder Überzahlung, ist diese innerhalb einer Woche auszugleichen.

(2) Der Zahlungsempfänger kann bestimmen, auf welches Konto zu überweisen ist. Die Bundesanstalt für Arbeit bestimmt, an welche ihrer Dienststellen weiterzuleiten ist. Auf Verlangen des Zahlungsempfängers sind die Überweisungen beschleunigt, z. B. durch Blitzgiro oder telegrafisch, vorzunehmen.

(3) Die Einzugsstelle behält die Vergütung für den Beitrags-einzug anteilig ein. Darüber hinaus behält sie die Gebühren nach Absatz 2 Satz 3 ein.

§ 4

Abrechnung

(1) Die Einzugsstelle hat dem Zahlungsempfänger bis zum Zwanzigsten des Monats eine Abrechnung für den Vormonat einzureichen.

(2) Für die Abrechnung ist der von den Spitzenverbänden der Krankenkassen, den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter, der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, der Bundesknappschaft und der Bundesanstalt für Arbeit vereinbarte Vordruck (Monatsabrechnung) zu verwenden. Wird die Abrechnung mit Hilfe automatischer Einrichtungen hergestellt, muß sie dem Aufbau des Vordrucks entsprechen.

Dritter Abschnitt

Abstimmung durch die Einzugsstelle

nach § 28 k Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

§ 5

Begriffsbestimmungen

(1) Die Arbeitsentgelte, die den Beiträgen gemäß den Beitragsnachweisen, die ein Arbeitgeber für das zurückliegende Kalenderjahr der zuständigen Einzugsstelle eingereicht hat, zugrunde liegen, bilden das Abstimmungs-Soll. Dieses ist in den Fällen des § 4 Abs. 2 der Beitragsüberwachungsverordnung entsprechend zu erhöhen oder zu vermindern.

(2) Die gemeldeten Arbeitsentgelte bilden das Abstimmungs-Ist. Im Fall des § 6 Abs. 2 gilt der von der Bundesknappschaft berechnete Betrag als Abstimmungs-Ist. Das Abstimmungs-Ist ist in den Fällen des § 4 Abs. 1 Satz 2 der Beitragsüberwachungsverordnung um das ausgefallene meldepflichtige Arbeitsentgelt zu vermindern.

§ 6

Berechnung

(1) Die Einzugsstelle hat die nach § 4 Abs. 1 und 2 der Beitragsüberwachungsverordnung mitgeteilten Beiträge für jede abzustimmende Beitragsgruppe in Arbeitsentgelt umzurechnen sowie unter Berücksichtigung von § 5 Abs. 1 Satz 2 das Abstimmungs-Soll und unter Berücksichtigung von § 5 Abs. 2 Satz 3 das Abstimmungs-Ist für jede abzustimmende Beitragsgruppe festzustellen. Die Soll- und Istbeträge sind jeweils zu addieren. Die Summen sind das für § 7 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 maßgebende Abstimmungs-Soll und Abstimmungs-Ist.

(2) Die Bundesknappschaft hat für die Abstimmung der Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit die Arbeitsentgelte, die über der für diese Beiträge maßgebenden Beitragsbemessungsgrenze liegen, nicht zu berücksichtigen.

§ 7

Zulässige Abweichung

(1) Beträgt die Abweichung zwischen dem Abstimmungs-Soll und dem Abstimmungs-Ist nicht mehr als 100 Deutsche Mark, gelten Beiträge und Arbeitsentgelte als abgestimmt. Bei einer höheren Abweichung gelten Beiträge und Arbeitsentgelte als abgestimmt, wenn die Abweichung nicht mehr als 0,25 Promille des Abstimmungs-Ists beträgt. Dies gilt nicht, wenn die Abweichung höher ist als 0,25 Promille der Summe von 2.500 Durchschnittsentgelten (Grenzwert) und das Abstimmungs-Ist den Grenzwert übersteigt. Maßgeblich ist das für das Kalen-

derjahr vor dem abzustimmenden Kalenderjahr bestimmte Durchschnittsentgelt der Rentenversicherung.

(2) Wird die nach Absatz 1 zulässige Abweichung überschritten, hat die Einzugsstelle vor Absendung der Mitteilung nach § 28 k Abs. 2 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch dem Arbeitgeber die für die Abstimmung nach Absatz 1 maßgebenden sowie die nach § 6 Abs. 1 Satz 1 und 2 berechneten Beträge mit einer Erklärungsfrist von drei Monaten schriftlich mitzuteilen.

Vierter Abschnitt Schlußvorschriften

§ 8

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel II § 20 des Sozialgesetzbuches - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - auch im Land Berlin.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des Dritten Abschnitts am 1. Juli 1989 in Kraft. Der Dritte Abschnitt tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I.

Im Gesetz zur Einordnung der Vorschriften über die Meldepflichten des Arbeitgebers in der Kranken- und Rentenversicherung sowie im Arbeitsförderungsrecht und über den Einzug des Gesamtsozialversicherungsbeitrags in das Vierte Buch Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2330) ist u. a. die Weiterleitung der von den Krankenkassen eingezogenen Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit neu geregelt und eine Abstimmung der Beiträge mit den gemeldeten Arbeitsentgelten eingeführt worden. Die bisher geltenden Vorschriften über die Weiterleitung und Abrechnung der Beiträge wurden aufgehoben.

Mit dem vorliegenden Entwurf einer Beitragszahlungsverordnung wird der neuen Rechtslage Rechnung getragen. Darüber hinaus werden erstmals Regelungen über den Leistungsort für die Zahlung des Gesamtsozialversicherungsbeitrages getroffen.

II.

Der Entwurf enthält Regelungen zu

- den Zahlungen des Arbeitgebers (Erster Abschnitt),
- der Weiterleitung und Abrechnung durch die Einzugsstelle (Zweiter Abschnitt) und
- der Abstimmung durch die Einzugsstelle (Dritter Abschnitt).

B. Besonderer Teil

Zum Ersten Abschnitt (Zahlungen des Arbeitgebers)

Zu § 1 (Tag der Zahlung, Zahlungsmittel)

Mit der Regelung wird den Anregungen an den Verordnungsgeber im Urteil des Bundessozialgerichts vom 11. Dezember 1987 (12 RK 40/85) zur Verwendung von Schecks als Zahlungsmittel Rechnung getragen. Die Neuregelung verfolgt das Ziel, daß die vom Arbeitgeber zu zahlenden Beiträge der Einzugsstelle am Fälligkeitstag zur Verfügung stehen und die für die Rentenversicherung und die Bundesanstalt für Arbeit bestimmten Beiträge pünktlich weitergeleitet werden können. Durch die Fiktion des Zahlungstages wird der Tag festgelegt, an dem der Arbeitgeber durch seine Zahlung entlastet wird. Der Tag der Zahlung ist grundsätzlich identisch mit dem Tag der Wertstellung zugunsten der Einzugsstelle.

Nur Zahlungen an die zuständige Einzugsstelle oder an den Verband (IV § 28 f Abs. 4 SGB) sind wirksame Zahlungen. Bei Einzugsstellen mit Geschäftsstellen können wie bisher Zahlungen auch an die Geschäftsstellen geleistet werden.

Die Vorschriften über die Fälligkeit von Beiträgen bleiben unberührt.

Zu § 2 (Reihenfolge der Tilgung)

Die Regelung, die auch im Steuerrecht enthalten ist (§ 225 AO), ist unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Sozialversicherungsrechts im Hinblick auf eine einheitliche Praxis der Krankenkassen geboten. Reicht der vom Arbeitgeber gezahlte Betrag nicht zur Tilgung sämtlicher Schulden aus, steht dem Arbeitgeber bei der Zahlung grundsätzlich ein Bestimmungsrecht zu (Satz 1). Trifft er keine Bestimmung, gilt Satz 2, der auf die Reihenfolge des Satzes 1 verweist. Maßgebend für die Festlegung dieser Reihen-

folge ist, daß die Einzugsstelle sicher sein muß, daß sie nicht mit Auslagen belastet bleibt und daß die am Gesamtsozialversicherungsbeitrag beteiligten Versicherungsträger im Interesse der Versicherten vorrangig die Beiträge erhalten. Eine Aufteilung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags in Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit bzw. in Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile ist unzulässig. Da das Bestimmungsrecht bei der Zahlung ausgeübt werden muß, entfällt es im Falle der zwangsweisen Beitreibung.

Zum Zweiten Abschnitt (Weiterleitung und Abrechnung durch die Einzugsstelle)

Zu § 3 (Weiterleitung)

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen dem bisher geltenden Recht bzw. der bisherigen Praxis. Neu ist die nach IV § 28 k Abs. 1 Satz 1 SGB vorgeschriebene arbeitstägliche Weiterleitung. Die Einzugsstelle hat grundsätzlich an jedem Arbeitstag Überweisungsaufträge über die an diesem Arbeitstag gebuchten Beträge zu erteilen, d. h. diese Aufträge zu übergeben oder zu übersenden, so daß sie am folgenden Arbeitstag ausgeführt werden können. Zu den zu überweisenden Beträgen zählen auch die an diesem Tage, aber unter einem anderen Datum gebuchten Beträge (z. B. Buchung am 2. Januar unter dem 31. Dezember). Beträge mit einer nach dem Buchungstag liegenden Wertstellung fließen erst am Tag der Wertstellung ab. Die Regelung des Satzes 3 ist im Hinblick auf bereits bestehende Verfahren geboten.

Die arbeitstägliche Weiterleitung geringer Beträge würde zu einem unvermeidbaren Verwaltungsaufwand führen. Aus diesem Grunde wurde der für die Bundesanstalt für Arbeit bisher geltende Mindestbetrag für die Weiterleitung von 1.000 DM auf 5.000 DM erhöht und auf die Rentenversicherungsträger ausgedehnt.

Eine am Monatsende festgestellte Unter- oder Überzahlung, die sich im Hinblick auf die Abrechnung nach § 4 ergeben kann, ist innerhalb einer Woche auszugleichen.

Die Vorschriften des Absatzes 1 Satz 1, 2, 4 und 5 gelten in den Fällen des IV § 28 f Abs. 4 SGB gleichermaßen für den Verband, an den der Arbeitgeber gezahlt hat.

Zu § 4 (Abrechnung)

Die Vorschrift entspricht dem bisher geltenden Recht.

Zum Dritten Abschnitt (Abstimmung durch die Einzugsstelle nach § 28 k Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu § 5 (Begriffsbestimmungen)

Die Vorschrift definiert das Abstimmungs-Soll und das Abstimmungs-Ist.

Zu § 6 (Berechnung)

Die Einzugsstelle hat die für die Abstimmung erforderlichen Berechnungen durchzuführen. Da die Abstimmung auf Entgeltbasis durchgeführt wird, ist für das Abstimmungs-Soll die Umrechnung der Beiträge in Entgelte erforderlich.

Bei der Berechnung des Abstimmungs-Ists handelt es sich um eine Summierung gemeldeter Arbeitsentgelte. Die Feststellung des Abstimmungs-Ists ist erst möglich, wenn der Arbeitgeber seine Jahresmeldungen vollständig erstattet hat. Die Einzugsstellen sind verpflichtet, auf die termingerechte Erstattung der Meldungen zu achten.

Die für jede abzustimmende Beitragsgruppe berechneten Soll- und Istbeträge sind, nachdem ggf. eine Korrektur durchgeführt worden ist, zu addieren. Die beiden sich ergebenden Rechengrößen sind maßgebend für die Anwendung von § 7 Abs. 1 Sätze 1 bis 3.

Die Entgeltmeldungen knappschaftlicher Betriebe enthalten die Entgelte bis zur Beitragsbemessungsgrenze der knappschaftlichen

Rentenversicherung. Beitragsbemessungsgrenze für die Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit ist die Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten. Aus diesem Grund bestimmt Absatz 2, daß die Bundesknappschaft die über der Beitragsbemessungsgrenze der Arbeitslosenversicherung liegenden Arbeitsentgelte für die Abstimmung der Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit nicht zu berücksichtigen hat.

Zu § 7 (Zulässige Abweichung)

Eine Globalabstimmung von Beiträgen und gemeldeten Arbeitsentgelten würde ihren Zweck verfehlen, wenn sie auf den Pfennig genau durchgeführt werden müßte. Absatz 1 enthält daher Regelungen über zulässige Abweichungen.

Die zulässige Abweichung bis zu 100 DM gilt in jedem Fall, d. h. ohne Rücksicht auf die Höhe der gemeldeten Entgeltsumme des Arbeitgebers. Bei einer höheren Abweichung ist ein Wert von 0,25 Promille des Abstimmungs-Ists grundsätzlich noch zulässig. Bedeutung hat dieser Wert erst bei einer Entgeltsumme von über 400.000 DM, weil bis zu dieser Grenze der feste Betrag von 100 DM wirkt. Die Summe von 400.000 DM wird im ersten Jahr der Abstimmung (1991 für das Jahr 1990) bei rd. zehn Durchschnittsentgelten erreicht, mit zunehmendem zeitlichen Abstand bereits bei weniger Durchschnittsentgelten. Übersteigt das Abstimmungs-Ist den Betrag von 2.500 Durchschnittsentgelten, beträgt die zulässige Abweichung nur 0,25 Promille von 2.500 Durchschnittsentgelten (Grenzwert).

Der gewählten Abstufung der zulässigen Abweichung liegt die Annahme zugrunde, daß in kleinen Unternehmen die Wahrscheinlichkeit für Fehler in der Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge und bei Entgeltmeldungen relativ größer ist als bei größeren Betrieben oder Großbetrieben, die über sachkundiges Personal speziell in dem Bereich Lohn- und Gehaltsabrechnung verfügen und zunehmend stärker automatisiert arbeiten.

Wird die zulässige Abweichung überschritten, ist dem Arbeitgeber vor Absendung der Mitteilung nach IV § 28 k Abs. 2 Satz 2 SGB Gelegenheit zu einer Erklärung für die Abweichung zu geben. Absatz 2 schreibt daher vor, daß in diesem Fall dem Arbeitgeber die für die Abstimmung maßgebenden Beträge mit einer Erklärungsfrist von drei Monaten schriftlich mitzuteilen sind. Die Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses bietet Arbeitgebern und Einzugsstellen die Möglichkeit, zeitnah gemeinsam nach den Ursachen für die Abweichung zu forschen. Bei mangelnder Aufklärung entfällt die in § 6 Abs. 2 Satz 1 der Beitragsüberwachungsverordnung vorgesehene Erleichterung.

Zum Vierten Abschnitt (Schlußvorschriften)

Zu § 8 (Berlin-Klausel)

§ 8 enthält die für das Sozialgesetzbuch erforderliche Berlin-Klausel.

Zu § 9 (Inkrafttreten)

Die Verordnung tritt am 1. Juli 1989 in Kraft. Die Vorschriften über die Abstimmung treten am 1. Januar 1991 in Kraft.

12.05.89

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung über die Zahlung, Weiterleitung, Abrechnung
und Abstimmung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags
(Beitragszahlungsverordnung)

Der Bundesrat hat in seiner 600. Sitzung am 12. Mai 1989
beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes zuzustimmen.